



RSV Seerose Friedrichshafen e.V.

Förderrichtlinie

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1. Allgemeine Grundsätze	2
2. Förderkriterien	3
2.1 Mitgliedschaft	3
2.2 Öffentlichkeitsarbeit	3
2.3 Vereinsbekleidung	3
2.4 Mitwirkung am Vereinsleben	3
2.5 Teilnahme an Heimrennen	3
3. Förderbereiche	4
3.1 Nachwuchsförderung / Lizenzfahrer*innen	4
3.2 Breitensport und Hobbyfahrer*innen	5
3.3 Lehrgänge & Weiterbildung	5
4. Finanzielle Rahmenbedingungen	6
4.1 Antrags- und Abrechnungsmodalitäten	6
4.2 Umgang mit externen Zuschüssen	6
4.3 Begrenzte Mittel	6
5. Schlussbestimmungen	7



Präambel

Der RSV Seerose Friedrichshafen e.V. verfolgt mit seinen Fördermaßnahmen das Ziel, insbesondere Kinder und Jugendliche für den Radsport zu begeistern, sie in ihrer sportlichen Entwicklung zu unterstützen und ihnen faire sowie motivierende Rahmenbedingungen zu bieten.

Die Förderrichtlinien sollen den Vereinsmitgliedern den Zugang zum Radsport erleichtern, ihre Teilnahme an Wettkämpfen ermöglichen und sie langfristig an den Verein binden. Dabei legt der Verein großen Wert auf eine ausgewogene Kombination aus sportlicher Leistung, Teamgeist und sozialem Engagement.

Die Fördermaßnahmen sind so gestaltet, dass sie nicht nur finanzielle Entlastung bieten, sondern auch Eigenverantwortung und Gemeinschaftsgefühl stärken. Mit diesen Richtlinien schafft der Verein eine transparente Grundlage für die gezielte Nachwuchsförderung und setzt ein klares Zeichen für die Bedeutung des Kinder- und Jugendsports.

1. Allgemeine Grundsätze

- Eine Förderung erfolgt ausschließlich für aktive Mitglieder des Vereins.
- Die aktive Mitwirkung am Vereinsleben (z. B. Helferdienste, Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Besuch der Jahreshauptversammlung) ist eine Grundvoraussetzung.
- Heimrennen haben Vorrang. Rennfahrer*innen sind angehalten, an diesen teilzunehmen, sofern keine höherwertigen Rennen parallel stattfinden.
- Eine Förderung ist immer an Eigenverantwortung, Teamgeist und die Unterstützung der Vereinsziele geknüpft.



2. Förderkriterien

2.1 Mitgliedschaft

Förderberechtigt sind ausschließlich aktive Mitglieder des RSV Seerose Friedrichshafen e.V.

2.2 Öffentlichkeitsarbeit

Geförderte Fahrer*innen verpflichten sich, regelmäßig Rennberichte und aussagekräftige Fotos (z. B. Renn-, Action- und/oder Podiumsbilder) einzureichen. Diese Inhalte dienen der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in sozialen Medien, und erhöhen die Sichtbarkeit des Vereins und seiner Sponsoren. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Bildrechte bei dem Fahrer, bzw. der Fahrer*in liegen.

2.3 Vereinsbekleidung

Bei allen Rennen ist verpflichtend die aktuelle Vereinsbekleidung (Trikot, Hose oder Einteiler) zu tragen.

2.4 Mitwirkung am Vereinsleben

Aktive Unterstützung bei Vereinsaktivitäten, Helferdienste, Teilnahme an Veranstaltungen und Feiern ist Voraussetzung für die Förderung. Besonders engagierte Mitglieder können bevorzugt berücksichtigt werden.

2.5 Teilnahme an Heimrennen

Die Teilnahme an Heimrennen ist verpflichtend, sofern nicht triftige Gründe entgegenstehen.



3. Förderbereiche

3.1 Nachwuchsförderung / Lizenzfahrer*innen

- **Zielgruppe:** Alle Nachwuchsklassen bis einschließlich U23.
- **Maximale Fördersumme:** 250 € pro Person und Kalenderjahr (inkl. Fahrtkosten, exkl. Lizenzkosten).
- **Externe Zuschüsse** (z. B. WRSV, WLSB, ARGE) werden in voller Höhe weitergereicht.
- **Elitefahrer*innen:** Eine Förderung erfolgt nur in Ausnahmefällen nach Vorstandsbeschluss.

Leistungen:

- **Rennlizenz:** Die Lizenzgebühr wird vom Verein übernommen.
- **Bekleidung:** Gutschein in Höhe von 50 € bei Teilnahme an mindestens 10 Lizenzrennen (Nachweis über Rad-net erforderlich).
- **Startgelder:**
 - Jugend & U23: volle Erstattung für Lizenzrennen
 - Elite: keine reguläre Förderung; Ausnahme nur auf Antrag
- **Fahrtkostenzuschüsse:**
 - 5 Cent/km für das Fahrzeug
 - +7 Cent/km pro Mitfahrer*in
 - max. 200 km pro Fahrt
 - ÖPNV wird gegen Beleg zu 100 % erstattet (max. in Höhe vergleichbarer Pkw-Kosten)
- **Trainingslager:** Zuschuss auf Antrag möglich, Entscheidung durch den Vorstand.
- **Leistungsdiagnostik:** 50 % Erstattung, max. 75 € pro Jahr.



Besondere Regelung für Rennserien:

Startgelder werden vorgestreckt. Wird an weniger als 75 % der Rennen teilgenommen, kann eine anteilige Rückforderung erfolgen (Ausnahmen, z. B. Krankheit, prüft der Vorstand).

3.2 Breitensport und Hobbyfahrer*innen

- **Startgelder für Hobby- und Jedermannrennen:** Erstattung bis max. 20 € pro Rennen, max. 60 € pro Saison.
- **Radtouristikfahrten (RTFs):** Erstattung nur, wenn
 - mindestens 5 Vereinsmitglieder teilnehmen,
 - alle, die aktuelle Vereinsbekleidung tragen,
 - die Veranstaltung vorab vom Vorstand genehmigt wurde.
- **Pauschal geförderte Veranstaltungen:**
 - Heimrennen
 - Oberschwäbische Barockrundfahrt (Rad-Union Wangen)
 - Silvesterlauf Tettnang

3.3 Lehrgänge & Weiterbildung

- Zuschüsse zu Lehrgangskosten sind auf Antrag möglich, sofern der Lehrgang den Vereinszielen dient.
- Voraussetzung: Übernahme einer Funktion im Verein im Anschluss (z. B. Übungsleiter*in).



4. Finanzielle Rahmenbedingungen

4.1 Antrags- und Abrechnungsmodalitäten

- Anträge auf Zuschüsse (z. B. für Lehrgänge, Trainingslager) sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Abrechnungen müssen nachvollziehbar und mit Belegen erfolgen (Datum, Veranstaltung, gefahrene Kilometer, Belegkopien).
- Frist: spätestens **15. November** eines Kalenderjahres.

4.2 Umgang mit externen Zuschüssen

Externe Fördermittel (WRSV, WLSB, ARGE etc.) werden in voller Höhe weitergereicht.

4.3 Begrenzte Mittel

Bei knapper Kassenlage werden Förderungen in folgender Reihenfolge priorisiert:

1. Jugendfahrer*innen
2. U23
3. Elitefahrer*innen (nur auf Antrag)



5. Schlussbestimmungen

- **Kein Rechtsanspruch:** Auf die in dieser Richtlinie genannten Förderungen besteht kein Rechtsanspruch. Über Anträge entscheidet der Vorstand. Auch eine wiederholte Auszahlung begründet keinen Anspruch auf eine erneute Auszahlung.
- **Sanktionen:** Bei Nichterfüllung der Förderkriterien (z. B. keine Rennberichte, keine Vereinsbekleidung, keine Mitwirkung) kann die Förderung gekürzt oder gestrichen werden.
- **Gültigkeit:** Die Richtlinie gilt ab dem 18.09.2025. Sie ist so lange gültig, bis sie durch eine neue Förderrichtlinie ersetzt wird. Sie wird jährlich überprüft und ggfs. angepasst.